

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über einen umweltverträglichen
Weihnachtsbaumanbau
im Wald

Einzelvertrag zwischen LB und WB / Betreiber

Auf Grundlage von § 1 Absatz 2 Landesforstgesetz NRW (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW: S. 448),

und des zwischen dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (MKULNV) sowie den Verbänden

- Gartenbauverband "Westfalen-Lippe" e. V.,
- dem Grundbesitzerverband NRW
- Waldbauernverband NRW

abgeschlossenen Rahmenvertrages vom 25.06.2016

zum umweltverträglichen Weihnachtsbaumanbau im Wald

wird zwischen dem

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster,
im Folgenden „**Forstbehörde**“ genannt,

und dem Waldbesitzer gemäß § 4 Bundeswaldgesetz:

..... (*Name und Anschrift des Vertragspartners*),

Straße

PLZ - Ort

im Folgenden „**Betreiber**“ genannt,

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (gemäß §§ 54 ff. VwVfG NRW; Einzelvertrag)

zum umweltverträglichen Weihnachtsbaumanbau auf einer Waldfläche /n
geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des § 1 Absatz 2 Satz 6 LFoG über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse und ermöglicht es dem Betreiber von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die zum 12. Dezember 2013 bereits angelegt waren, die Vertragsfläche auch über den 31.12.2028 hinaus als Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur (WBK) zu nutzen, ohne dass dafür eine Genehmigung zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 39 LFoG vorliegen muss. Für die Dauer des Rahmenvertrages bzw. dieses Vertrages werden die in diesem Vertrag aufgeführten Flächen über das Jahr 2028 hinaus als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) behandelt.

Nach Beendigung dieses Vertrages gelten die Ge- und Verbote der forst- und landschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Verweis auf den Rahmenvertrag

Es gelten die Regelungen des oben genannten Rahmenvertrages zwischen den oben genannten Vertragsparteien vom 25.06.2016, der diesem Vertrag beigefügt wird.

Der Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen.

Soweit einvernehmlich zwischen den Parteien des Rahmenvertrages gemäß dessen § 4 Änderungen der Kriterien vorgenommen werden, verpflichtet sich der Betreiber, diese anzuerkennen und anzuwenden. Eine Kündigung des Vertrages nach § 6 bleibt dem Betreiber unbenommen.

§3 Vertragsfläche

Dieser Vertrag gilt für folgende Waldgrundstücke bzw. -flächen:

lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	WBK Nr.	Kulturgröße ha	Kultur angelegt Jahr	Schlagbezeichnung Betreiber	Eigentum oder Pachtfläche (setze P o. E)
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										

Flächensumme: _____ ha

Das Grundstück /die Grundstücke sind auf den beigefügten Karten, die Bestandteile des Vertrages sind, dargestellt.

§ 4 Eigentümer- / Betreibererklärung

Der Betreiber gibt folgende Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen ab:

- a. Ich versichere, dass ich Eigentümer der unter § 3 aufgeführten Flächen Nr.....
..... bin. Ein Eigentumsnachweis ist als Vertragsbestandteil beigefügt.
- b. Ich bin, ohne Eigentümer zu sein, Nutzungsberechtigter der unter § 3 aufgeführten Flächen Nr.

Ein Eigentumsnachweis und eine Erklärung der Eigentümer, aus der hervorgeht, dass sie mit dem naturverträglichen Weihnachtsbaumanbau im Wald einverstanden sind, sind als Vertragsbestandteile beigefügt. (Mehrfachnennungen zulässig)
Die Anlage ist als getrennte Liste nach a. und b. zu fertigen und diesem Vertrag anzufügen.

§ 5 Vertragslaufzeit (zu § 2 des Rahmenvertrages)

Die Nutzung der in § 3 beschriebenen Flächen zum umweltverträglichen Weihnachtsbaumanbau wird für die bis zum 11.12.2013 angelegten Weihnachtsbaumkulturen im Wald über den 31.12.2028 bis zum 31.12.2043 behördlich gestattet. Wird dieser Einzelvertrag nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Zeitraum von 12 Jahren.

Der Betreiber meldet mindestens ein Jahr vor Ende dieses Vertrages die Flächen, die Inhalt der Fortführung des Einzelvertrages sein sollen, wenn die Fortführung nicht für alle Flächen gelten soll.

Wird der Rahmenvertrag durch Kündigung beendet (§ 8 des Rahmenvertrages), endet dieser Einzelvertrag spätestens zum Ende des 8. Standjahres der jeweils betroffenen Kultur. Für die Bewirtschaftung der Vertragsflächen bis zur Beendigung gelten die Kriterien gemäß § 3 und §4 des Rahmenvertrages. Der Betreiber kann mit der Forstbehörde einen einzelvertraglichen Anschlussvertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse nach Maßgabe aktueller Kriterien schließen.

§ 6 Kündigung des Einzelvertrages

Dieser Einzelvertrag kann vom Betreiber jederzeit fristlos schriftlich gekündigt werden. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen gemäß § 1 Absatz 2, Sätze 3-5 LFoG Anwendung finden und somit die Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen nach dem 31.12.2028 nicht mehr betrieben werden dürfen. Die Flächen sind innerhalb der zweijährigen Frist nach § 44 Abs. 1 LFoG aufzuforsten, sofern der Betreiber keine Waldumwandlungsgenehmigung nachweisen kann. Kündigt der

Betreiber nach dem Jahr 2028 und wird keine Umwandlung beantragt, ist die Wiederaufforstung mit hochwaldfähigen Baumarten innerhalb von zwei Jahren nach den Vorgaben des LFoG in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Werden die Kriterien nach § 3 und die nach § 4 angepassten Kriterien des Rahmenvertrages nicht eingehalten, wird dem Betreiber von der Forstbehörde schriftlich eine Frist von einem Jahr eingeräumt, um die Mängel zu beseitigen. Kommt der Betreiber dieser Pflicht in der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nach, ist die Forstbehörde zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 7 Datenaufnahme und Datenverwaltung

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482).

Die Forstbehörde nimmt zur Umsetzung dieses Vertrages personen- und flächenbezogene Daten auf. Diese Daten werden elektronisch erfasst und in einem Verzeichnis zur Vertragsverwaltung gespeichert. Zugriff auf die Daten haben ausschließlich Mitarbeiter der Forstbehörde sowie deren Beauftragte zur Umsetzung dieses Vertrages.

Der Eigentümer ist berechtigt die über ihn erfassten Daten bei der Forstbehörde einzusehen.

Einwilligungserklärung:

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages stimmt der Betreiber ausdrücklich der Erfassung und Verwaltung, der für die Umsetzung dieses Vertrages erforderlichen Daten zu.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt in Kraft, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet wurde und das entsprechende Zertifikat oder der erstmalige Nachweis der Kriterienerfüllung nach Maßgabe von § 5 des Rahmenvertrages vorgelegt wurde.

Das Zertifikat oder der erstmalige Nachweis der Kriterienerfüllung ist bis zum 31.12.2017 vorzulegen.

Im Falle von Bearbeitungsengpässen der Zertifikatserteilung wird eine Bestätigung über den Stand der Zertifizierungsarbeiten akzeptiert. Das Zertifikat ist umgehend nach Erhalt nachzureichen.

Im Falle der Nichterteilung des Zertifikates bzw. wenn der erstmalige Nachweis der Kriterienerfüllung nicht gelingt, ist der Vertrag nichtig.

Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsurkunde.

(Ort der Außenstelle), den

Im Auftrag

Regionalforstamt

Landesbetrieb Wald und Holz NRW als zuständige Forstbehörde

(Ort), den i.V.

Name des Betreibers

(Ort), den

Anlagen:

- Flächenverzeichnis nach § 3 dieses Vertrages
- Karten der betroffenen Waldgrundstücke, 2-fach, Übersichtskarte M 1:10000,
Ausschnitt der Flurkarte M > 1:2500
- Eigentumsnachweis und ggfs. Einverständniserklärungen der Eigentümer
- Zertifikat bzw. erstmaliger Nachweis der Kriterienerfüllung
- Kopie des Rahmenvertrages
- (§ 3 Kriterien für die umweltverträgliche Weihnachtsbaumproduktion auf
Waldflächen)
- Muster Beurteilungsschema PSM Einsatz